

2024.1287/NS/AL

**SATZUNGSÄNDERUNG DER GENOSSENSCHAFT „COÖPERATIEVE VERENIGING
CARAVANPARK SIRJANSLAND U.A.“**

Heute, am siebzehnten Juni zweitausendfünfundzwanzig, erschienen vor mir,
mr. Neeltje Elisabeth Soeters-Schot, Notarin in Schouwen-Duiveland:

1. Herr Frits Pieter Hoorweg, wohnhaft in [REDACTED] Rotterdam [REDACTED]
geboren am einundzwanzigsten August neunzehnhundertfünfundfünfzig in Rotterdam,
verheiratet;
2. Frau Claudia Cindy Knol, wohnhaft in [REDACTED] Zierikzee, Gemeinde Schouwen-
Duiveland, [REDACTED] geboren am dritten Juni neunzehnhundertachtundsiebzig
in Rotterdam, verheiratet;

handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Genossenschaft:
Coöperatieve Vereniging Caravanpark Sirjansland U.A., mit satzungsmäßigem Sitz in der
Gemeinde Duiveland, mit der Anschrift 4308 AD Sirjansland, Gemeinde Schouwen-
Duiveland, Zandweg 3, eingetragen im von der Handelskammer geführten Handelsregister
unter der Nummer 22021258, im Folgenden ‚die Genossenschaft‘ genannt und als solche
befugt, die Satzungsänderung mittels einer notariellen Urkunde zu erfassen.

Die erschienenen Personen, erklärten mir, der Notarin, Folgendes:

EINFÜHRUNG

1. Die Genossenschaft wurde mit einer notariellen Urkunde am achtundzwanzigsten
Oktober neunzehnhundertsiebenundsiebzig gegründet.
2. Die Satzung der Genossenschaft wurde zuletzt mittels einer notariellen Urkunde, die
am elften Januar neunzehnhundertachtundsiebzig vor einem Stellvertreter von
mr. Dirk van Eck, damals Notar in Zierikzee, errichtet wurde, geändert.
3. Am neunzehnten April zweitausendfünfundzwanzig hat die Generalversammlung der
Genossenschaft entschieden, die Satzung der Genossenschaft zu ändern.
Das Schriftstück, aus dem dieser Beschluss hervorgeht, wurde an diese Urkunde
geheftet.

SATZUNGSÄNDERUNG

Infolge des Satzungsänderungsbeschlusses lautet die Satzung mit sofortiger Wirkung wie
folgt:

SATZUNG

Artikel 1 - Name und Sitz

1. Die Genossenschaft trägt den Namen: **‘Coöperatie Caravanpark Sirjansland U.A.’**
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Schouwen-Duiveland.

Artikel 2 – Zweck

1. Die Genossenschaft übt die anschließend genannten Tätigkeiten zu Gunsten ihrer
Mitglieder aus oder lässt diese Tätigkeiten ausüben. Mit den Tätigkeiten werden die
folgenden Aktivitäten ausgeübt:
 - das Verwalten Caravanparks Sirjansland;
 - die Entwicklungen, die Aktivitäten und die finanzielle Lage der Genossenschaft

- und ihre Beteiligungen im Auge behalten;
 - die Entwicklung einer Vision und Strategie für die Genossenschaft und ihre Beteiligungen;
 - mindestens eine jährliche Berichterstattung an die Mitglieder über die oben genannten Entwicklungen, Tätigkeiten und die Finanzlage sowie über Änderungen der Vision und/oder Strategie,
- und weiter alle diesbezüglichen oder nützlichen Dienstleistungen.
2. Die Genossenschaft deckt den materiellen Bedarf ihrer Mitglieder auf der Grundlage von Verträgen, die mit ihnen im Rahmen der Tätigkeit, die die Genossenschaft ausübt oder ausüben lässt, geschlossen werden.
 3. Die Genossenschaft kann die Verträge, die sie mit ihren Mitgliedern schließt, auch mit Dritten abschließen, jedoch nicht in einem Umfang, der die Verträge mit den Mitgliedern von untergeordneter Bedeutung werden lässt.
 4. Die Genossenschaft kümmert sich um die Instandhaltung und Pflege des Parks und der Gebäude, soweit sie nicht zur ausschließlichen Nutzung durch das jeweilige Mitglied bestimmt sind.
 5. Die liquiden Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus: Eintrittsgebühren, Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, etwaige Erwerbe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Einkünfte aus der Vermietung von Stellrechten, bei denen die Genossenschaft Eigentümerin des Stellrechts ist, Einkünfte aus dem Vermögen der Genossenschaft, alle Einkünfte, die die Genossenschaft auf andere Weise erzielen könnte, sowie Spenden aus anderen rechtmäßigen Mitteln.

Artikel 3 - Bedingungen, die die Mitglieder erfüllen müssen

1. Die Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen mit einem Stellrecht auf dem Caravanpark Sirjansland sein.
2. Die Entscheidung über die Annahme oder Verweigerung von Mitgliedern liegt beim Vorstand. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, die mit dem Recht auf Nutzung eines oder mehrerer Stellrechte verbunden ist, sind die Mitglieder verpflichtet, eine vom Vorstand festzulegende Einschreibgebühr an die Kasse der Genossenschaft zu entrichten, die in einer gesonderten Regelung festgelegt wird.
3. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechten und Pflichten sind unteilbar.
4. Ein Mitglied kann über mehr als ein Stellrecht die Verfügung bekommen, mit der Maßgabe, dass ein Mitglied höchstens über zwei nebeneinanderliegende Stellrechte verfügen kann. In dem Fall ist er befugt, unter Beibehaltung der Mitgliedschaft für ein oder mehrere Stellrechte, die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten hinsichtlich der mehreren Stellrechte an einem oder mehrere Mitglieder oder an einer oder mehreren Personen zu übertragen; der/die sich als Interessent/en gemeldet hat/haben, das eine und andere unter Berücksichtigung und mit den Folgen wie in dieser Satzung im Rahmen der Übertragung der Mitgliedschaft bestimmt wurde.
5. Derjenige, der mehr als ein Mitgliedschaftsrecht hat, hat für jedes Mitgliedschaftsrecht die Rechte und Pflichten, die mit einem Mitgliedschaftsrecht verbunden sind, ausgenommen des Stimmrechts, wie anschließend genannt.

Artikel 4 - Anfrage, Zulassung, Suspendierung und Verwaltung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand mit Bereitstellung aller vom Vorstand verlangten Daten beantragt. Innerhalb eines Monats nach Empfang des Mitgliedsantrags wird vom Vorstand über die Zulassung oder Nichtzulassung entschieden.
2. Die Zulassung oder Nichtzulassung als Mitglied wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
Bei einer Nichtzulassung durch den Vorstand kann die Generalversammlung nachträglich doch die Zulassung beschließen. Die Generalversammlung kann ihre Befugnisse an einen von ihr beauftragten Ausschuss delegieren. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die kein Teil des Vorstands sein dürfen. Das Organ, das über die Zulassung entscheidet, bestimmt auch das Anfangsdatum der Mitgliedschaft.
3. Der Vorstand führt eine Namensliste, in der die Namen der Mitglieder vermerkt sind. Die Namensliste liegt für alle Mitglieder zur Einsicht aus.
4. Der Vorstand kann nebst der Namensliste mehr Daten ihrer Mitglieder im Mitgliederregister führen.
Wenn ein Mitglied mit der Einladung zur Generalversammlung mittels elektronischer Kommunikation einverstanden ist, wird die Adresse, die vom Mitglied für diesen Zweck bekannt gemacht wird, im Mitgliederregister aufgenommen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Genossenschaft verstößt, oder die Genossenschaft auf eine unangemessene Art benachteiligt, kann ein Mitglied vom Vorstand schriftlich für die Dauer von höchstens drei Monaten suspendiert werden. Während des Suspendierungszeitraums kann das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Seine Mitgliedschaftspflichten gelten nach wie vor.
6. Innerhalb eines Monats, nachdem das Mitglied vom Vorstand bezüglich der Suspendierung in Kenntnis gesetzt wurde, kann das Mitglied beim Schlichtungsausschuss diesen Beschluss anfechten und sich dort verteidigen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesbezüglich den Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anfechtungsschreibens einzuberufen. Für die Dauer der Anfechtungsfrist und während der Anfechtung ist das Mitglied suspendiert.

Artikel 5 - Übertragung, Übergang und Ende der Mitgliedschaft

Übertragung

1. Die Mitglieder sind befugt, ihre Mitgliedschaft mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten zu veräußern. Das Mitglied, das dies möchte, benötigt diesbezüglich die Zustimmung des Vorstands. Diese Zustimmung ist nicht benötigt für die Übertragung der Mitgliedschaft an eine Person, die bereits Mitglied der Genossenschaft ist.
2. Damit die zu 1 genannte Zustimmung erhalten wird, muss sich das Mitglied schriftlich an den Schriftführer der Genossenschaft wenden, mit Bereitstellung der verlangten Daten, die für die Beurteilung des Interessenten und seiner Familie nützlich sind.
3. Der Schriftführer ist verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des im vorherigen Absatz genannten Schreibens, eine Vorstandsversammlung einzuberufen,

- in der über die Zulassung oder Nichtzulassung des Interessenten entschieden wird.
4. Eine Verweigerung, um den Interessanten als Mitglied des Vereins zuzulassen, darf nur stattfinden, wenn nach Redlichkeit und Billigkeit nicht von den Mitgliedern verlangt werden darf, den Interessenten in ihrer Mitte aufzunehmen.
 5. Sollte der Vorstand seine Zustimmung verweigern, wird dies innerhalb von einer Woche nach dem Tag an dem die Versammlung abgehalten wurde, dem Mitglied, das die Übertragung beantragt hat, schriftlich vom Schriftführer mitgeteilt. Dabei werden die Gründe, die zur Verweigerung geführt haben, mitgeteilt.
 6. Das betreffende Mitglied kann sich, innerhalb eines Monats nach dem die Entscheidung ihm zur Kenntnis gebracht wurde, hinsichtlich dieser Verweigerung, an den Kantonrechter (das Amtsgericht) beim Rechtbank Zeeland-West-Brabant wenden.
 7. Bei der Übertragung der Mitgliedschaft bezüglich eines Stellrechts, nach Erhalt der Zustimmung des Vorstands, endet die Mitgliedschaft hinsichtlich dieses Stellrechts für den Veräußerer durch die Tatsache der Übertragung und der Annahme als Mitglied von demjenigen zugunsten von demjenigen die Übertragung geschieht oder, falls dieser bereits Mitglied der Genossenschaft war, durch die bloße Tatsache der Übertragung.
 8. Im Falle einer Übertragung der Mitgliedschaft wird von der Genossenschaft eine Endabrechnung erstellt.
 9. Die Mitgliedschaftsübertragung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt mittels einer notariellen oder privaten Urkunde, in der auch die Erklärung des neuen Mitglieds aufgenommen ist, dass er sich den Bestimmungen der Satzung und der Ordnung der Genossenschaft unterwirft und in der vom Vorstand erklärt wird, dass er als Mitglied der Genossenschaft aufgenommen wird.
Die Kosten der Übertragungsurkunde, einschließlich ein von der Generalversammlung bestimmtes Entgelt für die Verwaltungskosten zugunsten der Genossenschaft gehen auf Rechnung desjenigen an den die Übertragung stattfindet. Die Höhe dieses Entgelts wird mit einer gesonderten Ordnung bestimmt.

Übergang

Der Übergang der Mitgliedschaft und/oder der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch Zusammenfügung der Vermögen bei Ehe, Vererbung und Vermächtnis

10. Sind infolge des Todes eines Mitglieds mehr als eine Person - sei es durch Erbschaft allein oder auch durch Zusammenfügung der Vermögen durch Heirat oder durch Vermächtnis an mehr als eine Personen - an Rechten aus der Mitgliedschaft des Verstorbenen beteiligt, so sind diese Berechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich einer von ihnen oder, wenn das verstorbene Mitglied das Recht hatte, mehrere Stellrechte zu nutzen, eine höchstens der entsprechende Anzahl von ihnen und im letzteren Fall jeder von ihnen gesondert, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod als Mitglied der Genossenschaft eintragen lässt/lassen. Diese Anmeldung muss schriftlich beim Schriftführer der Genossenschaft gemacht werden.
11. Wenn der im vorstehenden Absatz genannte Ehegatte und/oder der oder die Erben oder Vermächtnisnehmer, die mit der beendeten Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten nicht erwerben wollen/können, sind sie befugt, diese vorbehaltlich der

- Übertragungsbestimmungen in der Satzung an einen Dritten zu übertragen.
12. Die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand der Genossenschaft erfolgt durch notarielle oder private Urkunde, vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen unter "Übertragung". In dieser Urkunde erklärt das neue Mitglied gegenüber der Genossenschaft sich bedingungslos der Satzung und der Ordnung zu unterwerfen.
 13. Für den Ehepartner des verstorbenen Mitglieds oder einen Blut- oder Anverwandten von diesem, der am Tag des Todes Teil dessen Familie war, ist, für die Annahme als Mitglied wie vorgenannt zu Absatz 10 dieses Artikels, keine Zustimmung des Vorstands benötigt.
 14. Sollte zwischen dem Mitglied und dessen Ehepartner eine eventuelle existierende Gütergemeinschaft aufgelöst werden, anders als durch den Tod einer der Ehepartner, dann wird derjenige Mitglied der Genossenschaft, dem die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörende Mitgliedschaft bei der Verteilung dieser Gemeinschaft zugeteilt wurde. Wenn in einem solchen Fall die Zuteilung an einen anderen Ehegatten als denjenigen erfolgt ist, auf dessen Seite die Mitgliedschaft in die Gemeinschaft fiel, muss derjenige, dem die Zuteilung erfolgte, sich als Mitglied der Genossenschaft anmelden. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt mittels einer Urkunde, wie vorgenannt. Diese Anmeldung benötigt keine Zustimmung des Vorstands.

Ende

15. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. den Tod des Mitglieds;
Ist eine juristische Person Mitglied der Genossenschaft, dann endet ihre Mitgliedschaft beim Ende der Existenz, es sei, das Existenzende ist eine Folge eines Zusammenschlusses oder einer Teilung. Bei einem Zusammenschluss geht die Mitgliedschaft an die erwerbende juristische Person und bei einer Teilung geht die Mitgliedschaft an die juristische Person, die aufgrund der Beschreibung bei der Teilung diesbezüglich bestimmt wurde;
 - b. Kündigung durch das Mitglied;
 - c. Kündigung durch die Genossenschaft;
 - d. Entzug.
16. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat sowie unter gleichzeitiger Übertragung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten in Bezug auf das betreffende Stellrecht auf ein Mitglied der Genossenschaft oder auf eine Person, die die Mitgliedschaft beantragt hat und von der Genossenschaft als Mitglied aufgenommen wird, erfolgen.
17. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied unter Angabe des Grundes/der Gründe für die Kündigung.
Die Kündigung ist möglich:
 - wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt; oder
 - wenn ein Mitglied - trotz schriftlicher Mahnung - seine Pflichten gegenüber der

Genossenschaft, einschließlich der in dieser Satzung, der Ordnung und den

Versammlungsbeschlüssen festgelegten Pflichten, nicht einhält; oder

- wenn sich ein Mitglied eines ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Nutzern der Genossenschaft zuschulden kommen lässt;
- wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte in einer Weise ausübt, die die Genossenschaft als Ganzes schädigt;
- wenn es der Genossenschaft nicht zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

In dem Kündigungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

18. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied, unter Angabe des Grundes oder der Gründe für den Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied der Satzung, den Ordnungen oder den Beschlüssen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat oder die Genossenschaft unangemessen benachteiligt oder benachteiligt hat.

Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

19. Innerhalb eines Monats, nachdem das Mitglied vom Vorstand bezüglich der Suspendierung oder des Ausschlusses in Kenntnis gesetzt wurde, kann das Mitglied bei dem Schlichtungsausschuss den Beschluss anfechten und sich dort verteidigen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesbezüglich den Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anfechtungsschreibens einzuberufen. Für die Dauer der Anfechtungsfrist und während der Anfechtung ist das Mitglied, von dem die Mitgliedschaft gekündigt wurde, suspendiert.
20. Das Erfordernis der Schriftform einer Kündigung oder eines Ausschlussberichts ist nicht erfüllt, wenn die Kündigung oder der Ausschluss nur elektronisch übermittelt wird.
21. Wird die beantragte Mitgliedschaft weder vom Vorstand noch vom *kantonrechter* [Amtsgericht] im Klageverfahren angenommen, so kann das Mitglied, dessen Mitgliedschaft gekündigt ist, verlangen, dass die mit seiner Mitgliedschaft verbundenen Rechte von der Genossenschaft zugunsten eines Dritten oder eines von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieds übernommen werden, mit der Verpflichtung, den diesbezüglichen Wert zu zahlen, der auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers von drei Sachverständigen bestimmt wird.
22. Unbeschadet seiner Verpflichtung, seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft nachzukommen, ist das Mitglied, das aus seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde (oder das Mitglied, dem der Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt hat), verpflichtet, das Stellrecht unverzüglich mit den Seinen zu räumen oder räumen zu lassen und es der Genossenschaft zur freien Verfügung zu stellen. Die Genossenschaft veranlasst, dass ein neues Mitglied in die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds eintritt, und zwar gegen eine einvernehmlich festgelegte Gegenleistung und, falls keine Einigung erzielt wird, in der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Weise.

23. Die der Genossenschaft entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für Aufforderungen, Rechtsberatung und Verfahren, die sich aus dem Versäumnis eines Mitglieds gegenüber der Genossenschaft ergeben, sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.
24. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die Erben eines verstorbenen Mitglieds die in diesem Artikel genannten Handlungen oder Unterlassungen begehen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Artikel 6 - Die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.
2. Bei der Ausübung ihrer Rechte sind die Mitglieder verpflichtet, die Satzung und die Ordnung der Genossenschaft einzuhalten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbenutzung derjenigen Teile der Genossenschaft und der zu ihr gehörenden Grundstücke, die zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind, mit der Verpflichtung, diesen Zweck zu beachten und das Mitbenutzungsrecht der anderen Mitglieder der Genossenschaft nicht zu verletzen.
4. Die gemeinsame Nutzung der Genossenschaft und der Gebäude wird durch eine Hausordnung geregelt, die derzeit für die Genossenschaft gilt oder von der Generalversammlung geändert werden wird.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen zugewiesene Stellrecht ordnungsgemäß zu nutzen oder nutzen zu lassen und es auf ihre Kosten anständig in Stand zu halten
6. Der Schaden, der der Genossenschaft durch die Nichterfüllung von Pflichten entsteht, geht zu Lasten des oder der beteiligten Mitglieder und ist von diesen zugunsten der Genossenschaft zu zahlen.
7. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
8. Die Generalversammlung kann den Mitgliedern Einschreibebühren auferlegen. Die Einschreibebühr gehört zum Eigenkapital der Genossenschaft und wird bei Ausscheiden nicht zurückgezahlt.
9. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Jahresbeitrag oder die Eintrittsgebühr in Teilen gezahlt werden kann und dies kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Beschluss der Generalversammlung zur Erhebung von Eintrittsgebühren kann nicht rückwirkend erfolgen. Diese Kosten werden nicht von der Haftung nach Absatz 7 dieses Artikels abgezogen.
10. Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so bleiben der Mitgliedsbeitrag, die nicht gezahlte Eintrittsgebühr und die nicht gezahlten Umlagen gemäß Absatz 7 in voller Höhe fällig.
11. Eine Haftung der Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder für einen Fehlbetrag nach Auflösung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
12. Im Falle eines (drohenden) Betriebskostendefizits kann die Generalversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die nach einem von der Generalversammlung festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die Mitglieder verteilt wird. Für diesen Beschluss muss die gleiche Anzahl von Mitgliedern in der Versammlung anwesend oder vertreten sein, und es ist die gleiche Stimmenmehrheit erforderlich

wie für einen Beschluss zur Satzungsänderung.

Kann der Betrag einer bestimmten Abgabe von einem oder mehreren Mitgliedern nicht mehr eingezogen werden, so haften die übrigen Mitglieder für den fehlenden Betrag entsprechend ihrem Anteil. Nach einem Auflösungsbeschluss der Genossenschaft können keine Abgaben mehr erhoben werden.

Artikel 7 - Vorstand: Zusammensetzung und Ernennung

1. Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen zusammensetzt.
Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister zusammen.
Der Vorstand selbst sorgt für die Verteilung der Aufgaben. Der Vorsitzende leitet den Vorstand.
Die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters können in einer Person vereint werden.
Ein nicht vollständiger Vorstand behält seine Befugnisse.
Der Vorstand sorgt dafür, dass die Generalversammlung die freien Stellen so schnell wie möglich besetzen kann.
2. Die Generalversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder. Sie werden auf unbestimmte Zeit bestellt - unter Bestellung einer von ihnen auszuübenden Funktion - und von der Generalversammlung suspendiert und entlassen.
Diese Bestellung erfolgt durch einen Beschluss, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt aus den Mitgliedern der Genossenschaft oder aus den Vorstandsmitgliedern der juristischen Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind. Weitere Vorstandsmitglieder brauchen keine Mitglieder zu sein.
Mitglieder, die bei der Genossenschaft angestellt sind, und Vorstandsmitglieder von juristischen Personen, die organisatorisch mit der Genossenschaft verbunden sind, können nicht dem Vorstand angehören. Diese Mitglieder können auch nicht dem Ballotageausschuss, dem Wahlausschuss und dem Schlichtungsausschuss angehören.
3. Im Falle einer offenen Stelle im Vorstand schlägt der Vorstand für jede zu besetzende Stelle einen Kandidaten zur Bestellung durch die Generalversammlung vor, wobei spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung Gegenkandidaten dem Vorstand vorgelegt werden können, sofern diese Gegenkandidaten von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden.
4. a. Die Mitglieder des Vorstands treten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Amtszeit zurück. Ein Vorstandsmitglied, das turnusmäßig ausscheidet, kann sofort wieder bestellt werden.
b. Wird ein Mitglied des Vorstands für eine vorübergehend unbesetzte Stelle ernannt, so nimmt es den Platz in der Amtszeit der Person ein, für die es ernannt wurde.

5. Im Falle der Abwesenheit oder der Handlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieds/er übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder oder das einzige verbleibende Vorstandsmitglied vorübergehend die Leitung des Vorstands. Im Falle der Abwesenheit oder der Handlungsunfähigkeit aller Vorstandsmitglieder wird der Vorstand vorübergehend von einer Person wahrgenommen, die zu diesem Zweck von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt wird. In jedem Fall gilt als Handlungsunfähigkeit die Aussetzung und der Fall, dass die Genossenschaft, ein Mitvorstandsmitglied oder ein Mitglied aus irgendeinem Grund, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 72 Stunden, keinen Kontakt zu einem Vorstandsmitglied aufnehmen kann, mit der Maßgabe, dass die Generalversammlung einen anderen Zeitraum beschließen kann.

Artikel 8 - Vorstand: Beendigung der Funktion, Aussetzung

1. Eine Vorstandsmitgliedschaft endet:
 - durch Rücktritt eines Vorstandsmitglieds;
 - durch Ablauf der Amtszeit, für die das Vorstandsmitglied ernannt wurde;
 - durch den Tod eines Vorstandsmitglieds;
 - im Falle der Bestellung eines Betreuers für ein Vorstandsmitglied oder bei der Anordnung der Vermögensbetreuung für ein Vorstandsmitglied;
 - im Falle des Vorsitzenden, wenn das Vorstandsmitglied kein Mitglied der Genossenschaft mehr ist, kann der Vorsitzende eine andere Funktion innerhalb des Vorstands übernehmen;
 - durch Abberufung des Vorstandsmitglieds aufgrund eines mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung;
 - wenn über das Vermögen eines Vorstandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn die gesetzliche Schuldensanierungsregelung auf ihn für anwendbar erklärt wird oder wenn er einen Zahlungsaufschub gewährt bekommt.
2. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Generalversammlung suspendiert werden. Die Suspendierung erfolgt durch einen Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Suspendierung darf nicht länger als drei Monate dauern und kann von der Generalversammlung einmal um diesen Zeitraum verlängert werden. Erfolgt während der Suspendierung keine Abberufung, wird die Suspendierung nach Ablauf der Frist beendet. Das Vorstandsmitglied erhält die Möglichkeit, sich in der betreffenden Generalversammlung zu äußern, und kann sich dabei von einem Rechtsberater unterstützen lassen.

Artikel 9 - Vorstand: Einberufung, Versammlungen, Beschlussfassung

1. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Versammlung des Vorstands einzuberufen.
2. Die Versammlungen des Vorstands werden schriftlich mit einer Frist von mindestens acht (8) Tagen unter Angabe von Tag, Beginn und Ort der Versammlung, sowie der zu behandelnden Themen (Tagesordnung) einberufen. Das Vorstandsmitglied kann zu den Versammlungen des Vorstands durch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht auf elektronischem Wege an seine Adresse geladen werden.

3. Die Versammlungen des Vorstands finden an einem Ort statt, der von demjenigen, der die Versammlung einberuft, bestimmt wird.
4. Wird gegen eine der Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze verstoßen, so kann der Vorstand dennoch gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder bei der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
5. Ein Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, sich in der Versammlung vertreten zu lassen. Eine elektronisch aufgezeichnete Vollmacht gilt als schriftliche Vollmacht.
Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Mitvorstandsmitglied in der Versammlung vertreten.
Sofern in der Einberufung angegeben, ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und sein Stimmrecht über ein elektronisches Kommunikationsmittel auszuüben, sofern das stimmberechtigte Mitglied über das elektronische Kommunikationsmittel identifiziert werden kann, das Verfahren in der Sitzung unmittelbar zur Kenntnis nehmen und an den Beratungen teilnehmen kann.
Wird die elektronische Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds aus technischen Gründen unterbrochen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Beschlussfassung in der Versammlung.
6. In den Vorstandsversammlungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
Soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Ein Mitglied oder ein Mieter, der bei der Genossenschaft angestellt ist, kann nicht dem Vorstand angehören.
8. Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht an Beratungen und Beschlüssen beteiligen, wenn es daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen der Genossenschaft und der mit ihr verbundenen Tätigkeiten oder Organisation steht. Kann der Vorstand hierdurch keine Entscheidung treffen, wird die Entscheidung von der Generalversammlung getroffen.

Artikel 10 - Vorstand: Versammlungsleitung, Protokolle, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Der Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlungen; bei seiner Abwesenheit wählt die Versammlung selbst ihren Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Weise, in der die Abstimmungen in den Versammlungen durchgeführt werden.
3. Die vom Versammlungsleiter in der Versammlung abgegebene Stellungnahme zum Abstimmungsergebnis ist maßgebend.
Dasselbe gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses, sofern über einen nicht schriftlich niedergelegten Vorschlag abgestimmt wurde. Wird die Richtigkeit der Stellungnahme des Vorsitzenden unmittelbar nach ihrer Abgabe bestritten, so ist erneut abzustimmen, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich erfolgte, eine anwesende stimmberechtigte Person dies verlangt. Mit dieser neuen Abstimmung werden die

- Rechtswirkungen der ursprünglichen Abstimmung aufgehoben.
4. Der Schriftführer oder eine vom Versammlungsleiter zu diesem Zweck benannte Person führt über die Vorstandsversammlungen Protokoll.
Das angenommene Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (elektronisch) unterzeichnet.
 5. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Versammlung Beschlüsse fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder schriftlich für den Vorschlag ausgesprochen haben.
Eine schriftliche Erklärung ist auch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht, die elektronisch an die vom Vorstand zu diesem Zweck festgelegte und allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegebene Adresse geschickt wird.

Artikel 11 - Vorstand: Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand ist für die Verwaltung der Genossenschaft zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Genossenschaft verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Genossenschaft und über alles, was mit der Tätigkeit der Genossenschaft zusammenhängt, in Übereinstimmung mit den sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Erfordernissen Buch zu führen, und die diesbezüglichen Bücher, Unterlagen und Datenträger auf eine solche Art zu verwahren, dass die Rechte und Pflichten der Genossenschaft jederzeit bekannt sind.
Der Vorstand ist verpflichtet, die genannten Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Datenträger sieben Jahre lang aufzubewahren.
2. Die Generalversammlung kann Beschlüsse des Vorstands durch einen klar zu definierenden Beschluss ihrer Zustimmung unterwerfen. Ein solcher Beschluss der Generalversammlung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
Das Fehlen einer solchen Genehmigung kann von Dritten und gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12 – Vertretung

1. Zur Vertretung der Genossenschaft sind folgende Personen berechtigt:
 - der gesamte Vorstand zusammen;
 - zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister sein muss.Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Genossenschaft nur dann vertreten, wenn der Vorstand sich aus einem Vorstandsmitglied zusammensetzt.
2. Der Vorstand kann ferner beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern und/oder anderen Personen, sowohl gemeinsam als auch einzeln, eine gelegentliche Vollmacht oder Dauervollmacht zu erteilen, um die Genossenschaft innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht zu vertreten.

Artikel 13 - Geschäftsjahr, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und legt ihn in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aus. Diese Frist kann von der Generalversammlung aufgrund besonderer Umstände um höchstens vier Monate

verlängert werden.

Innerhalb dieser Frist stellt der Vorstand den Mitgliedern auch den Geschäftsbericht zur Einsicht zur Verfügung, sofern nicht die Artikel 2:395a Absatz 6, 2:396 Absatz 7, 2:403 oder 2:58 Absatz 5 *Burgerlijk Wetboek* [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] auf die Genossenschaft Anwendung finden.

Spätestens am Tag der in Absatz 7 genannten Einberufung der Generalversammlung können die Mitglieder die in diesem Absatz genannten Unterlagen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft einsehen und kostenlos eine Kopie davon erhalten.

3. Die erstellten Jahresabschlüsse werden von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Fehlt die Unterschrift von einem oder mehreren von ihnen, so ist dies anzugeben und zu begründen.
4. Die Generalversammlung beauftragt einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Sachverständigen im Sinne von Artikel 2:393 *Burgerlijk Wetboek* [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] oder eine Organisation, in der solche Sachverständige zusammenarbeiten, mit der Prüfung des erstellten Jahresabschlusses. Tut die Generalversammlung dies nicht, ist der Vorstand verpflichtet, den Auftrag zu erteilen. Die Generalversammlung kann den Auftrag jederzeit zurückziehen und einem anderen Sachverständigen erteilen.
5. Der Sachverständige erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über seine Untersuchung. Der Sachverständige legt die Ergebnisse seiner Untersuchung in einer Stellungnahme dar.
6. In Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, kann von der Anordnung nach Absatz 4 abgesehen werden.
Wird der Generalversammlung keine Bescheinigung gemäß Absatz 5 dieses Artikels über die Richtigkeit der Unterlagen vorgelegt, wird der Jahresabschluss vor der Generalversammlung gemäß Absatz 7 dieses Artikels von einem von der Generalversammlung zu bestellenden Prüfungsausschuss geprüft, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses darf höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Prüfungsausschuss tätig sein.
Der Vorstand ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss Einsicht in dem gesamten Rechnungsabschluss und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn der Prüfungsausschuss es für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, kann er sich von einem externen Sachverständigen unterstützen lassen.
Der Prüfungsausschuss erstattet der Generalversammlung Bericht über seine Prüfung und gibt eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss zu genehmigen ist oder nicht.
7. Der Jahresabschluss wird von der vom Vorstand einberufenen Generalversammlung spätestens einen Monat nach Ablauf des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitraums festgestellt.

Nach der Behandlung des Vorschlags zur Feststellung des Jahresabschlusses wird der Generalversammlung vorgeschlagen, den Vorstandsmitgliedern die Entlastung für die von ihnen in dem betreffenden Geschäftsjahr verfolgte Politik zu erteilen, sofern diese

Politik aus dem Jahresabschluss oder dem Geschäftsbericht ersichtlich ist oder der Generalversammlung bekannt gemacht wurde.

Artikel 14 - Die Generalversammlung: Befugnisse und Jahresversammlung

1. Die Generalversammlung hat alle Befugnisse in der Genossenschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die in Artikel 13 Absatz 7 genannte Generalversammlung - die Jahresversammlung - statt. Auf der Jahresversammlung werden u. a. folgende Themen behandelt:
 - a. der Bericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b. der Vorschlag, den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu genehmigen oder nicht;
 - c. der Vorschlag zur Entlastung des Vorstands;
 - d. die Ernennung eines Sachverständigen oder der Mitglieder des Prüfungsausschusses für das neue Geschäftsjahr;
 - e. die Ernennung von Vorstandsmitgliedern, wenn Stellen im Vorstand frei sind; und
 - f. die Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder, wie in der Einberufung angekündigt.
3. Spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Artikel 15 - Die Generalversammlung: Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinigen können, kann den Vorstand schriftlich auffordern, innerhalb von vier Wochen nach dieser Aufforderung eine Generalversammlung einzuberufen. Hat der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu der Versammlung eingeladen, können die Antragsteller die Versammlung selbst einberufen. Das Erfordernis der Schriftform im Sinne des vorherigen Absatzes ist auch erfüllt, wenn der Antrag elektronisch erfasst wird.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch folgende Mittel:
 - eine schriftliche Mitteilung an die Adressen der Mitglieder gemäß dem Mitgliederverzeichnis.

Wenn ein Mitglied zustimmt, kann die Einberufung auch durch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht erfolgen, die auf elektronischem Wege an die von dem Mitglied zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse geschickt wird. Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieses Absatzes ist auch erfüllt, wenn der Antrag elektronisch erfasst wird.
3. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
4. Die Einberufung muss neben Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung auch eine Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen enthalten.
5. Ist die Einberufung der Generalversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann die Generalversammlung, gleichwohl einen rechtsgültigen Beschluss fassen, wenn die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes für den Vorstand entsprechend

gelten, Vorkenntnis über diesen Beschluss hat und dieser Beschluss von der Generalversammlung einstimmig gefasst wird, wenn Themen behandelt werden, die von allen Mitgliedern nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

6. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, um sich in der Versammlung vertreten zu lassen. Eine elektronisch aufgezeichnete Vollmacht gilt als schriftliche Vollmacht
7. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder in der Versammlung vertreten.

Artikel 16 - Die Generalversammlung: Zugang und Stimmrecht

1. Der Zugang zur Generalversammlung steht allen nicht suspendierten Mitgliedern des Vorstands und der Genossenschaft offen. Die Versammlung kann auch beschließen, andere Personen zur (teilweisen) Teilnahme an der Versammlung zuzulassen. Suspendierte Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft gekündigt wurde oder die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden, haben Zugang zu dem Teil der Versammlung, in dem die Anfechtung der Suspendierung, der Kündigung oder der Ausschluss behandelt wird.
2. Die Anzahl der Stimmen wird wie folgt festgelegt: Ein Mitglied mit mehreren Stellrechten hat eine Stimme für jedes Stellrecht. Ein suspendiertes Mitglied hat kein Stimmrecht.
3. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen, in seinem Namen abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor der Abstimmung vorgelegt werden.
Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Eine elektronisch aufgezeichnete Vollmacht ist genauso gültig wie eine schriftliche Vollmacht. Der Vorstand kann Anforderungen für schriftliche und elektronische Vollmachten aufstellen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Artikel 17 - Die Generalversammlung: Beschlussfassung

1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, unabhängig von ihrer Anzahl.
Leere und ungültige Stimmen zählen nicht für die Beschlussfassung, wohl aber für die Feststellung des in dieser Satzung vorgeschriebenen Quorums.
2. Die in der Versammlung geäußerte Stellungnahme des Vorsitzenden über das Abstimmungsergebnis ist ausschlaggebend. Dasselbe gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses, sofern über einen nicht schriftlich niedergelegten Vorschlag abgestimmt wurde. Wird die Richtigkeit der Stellungnahme des Vorsitzenden unmittelbar nach ihrer Abgabe bestritten, so ist erneut abzustimmen, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich erfolgte, eine anwesende stimmberechtigte Person dies verlangt. Mit dieser neuen Abstimmung werden die Rechtswirkungen der ursprünglichen Abstimmung aufgehoben.
3. Kommt bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, wird

ein neuer Wahlgang durchgeführt. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, wird in einer Zwischenabstimmung entschieden, zwischen welchen Personen erneut abgestimmt werden soll.

Bei Stimmgleichheit in einer Personenwahl entscheidet das Los.

4. Bei Stimmgleichheit zu einem Vorschlag, der nicht die Wahl von Personen betrifft, ist der Vorschlag abgelehnt.
5. Alle Abstimmungen über geschäftliche Angelegenheiten erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht der Vorsitzende oder mindestens ein Mitglied vor der Abstimmung wissen lässt oder lassen, eine schriftliche Abstimmung zu fordern.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt durch nicht unterschriebene, versiegelte Stimmzettel. Beschlüsse können per Akklamation gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine namentliche Abstimmung.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auch über ein elektronisches Kommunikationsmittel ausüben, sofern das stimmberechtigte Mitglied über das elektronische Kommunikationsmittel identifiziert werden kann, sich unmittelbar über den Ablauf der Versammlung informieren und sein Stimmrecht ausüben kann.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die stimmberechtigte Person über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilnehmen kann.

Der Vorstand kann Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel festlegen. Diese Bedingungen werden zum Zeitpunkt der Einberufung bekannt gegeben.

Wird die elektronische Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds aus technischen Gründen unterbrochen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Beschlussfassung in der Versammlung.

6. Ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder, auch wenn er nicht in einer Versammlung gefasst wurde, hat die gleiche Wirkung wie ein Beschluss der Generalversammlung, wenn er mit vorheriger Kenntnis des Vorstands gefasst wurde.
7. Sind in einer Versammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten, so können - bei einstimmiger Beschlussfassung - über alle zu behandelnden Angelegenheiten gültige Beschlüsse gefasst werden, auch wenn der Gegenstand in der Einberufung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angekündigt wurde oder die Einberufung nicht rechtswirksam erfolgt ist.

Artikel 18 - Die Generalversammlung: Leitung und Protokoll

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
In Abwesenheit des Vorsitzenden ernennt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Ist der Vorsitz auch auf diese Weise nicht versehen, so bestimmt die Versammlung selbst den Versammlungsleiter.
2. Über den Verlauf jeder Versammlung wird vom Schriftführer oder einer anderen vom Vorsitzenden der Versammlung zu diesem Zweck bestimmten Person ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer nach Annahme durch die Generalversammlung durch Unterschrift genehmigt wird.

Artikel 19 – Gewinn

1. Mindestens ein Viertel des Gewinns wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

2. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, dürfen aus den allgemeinen Rücklagen keine Ausschüttungen an die Mitglieder vorgenommen werden. Ein Beschluss über eine solche Ausschüttung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
3. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine besondere Gewinnverwendung beschließen. Ein Beschluss über eine solche Verteilung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Artikel 20 – Satzungsänderung

1. Die Satzung der Genossenschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Wenn der Generalversammlung ein Vorschlag zur Änderung der Satzung unterbreitet wird, muss dies immer in der Einberufung der Generalversammlung angegeben werden.
2. Diejenigen, die die Einberufung der Generalversammlung zur Erörterung eines Vorschlags zur Satzungsänderung vorgenommen haben, müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung eine Abschrift dieses Vorschlags, die den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthält, zur Einsicht durch die Mitglieder an einem dafür geeigneten Ort bereithalten. Diese Abschrift muss bis zum Ende des Tag an dem die Versammlung stattfindet zur Einsicht bereitgehalten werden.
3. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend oder vertreten, kann eine neue Generalversammlung einberufen werden, in der der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, unabhängig von der Anzahl der in dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern. In der Einberufung der neuen Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass und warum ein Beschluss unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden kann.
Die vorgenannte zweite Versammlung findet frühestens zwei (2) Wochen und spätestens vier (4) Wochen nach der ersten Versammlung statt.
4. Eine Satzungsänderung wird unmittelbar nach ihrer notariellen Beurkundung wirksam. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind befugt, eine Satzungsänderung in einer notariellen Urkunde zu beurkunden.
Eine amtlich beglaubigte Kopie der Änderungsurkunde und ein fortlaufender Text der geänderten Satzung müssen beim Handelsregister hinterlegt werden.

Artikel 21 - Zusammenschluss, Teilung, Umwandlung

Auf einen Beschluss der Generalversammlung zum Zusammenschluss oder zur Teilung im Sinne von Titel 7 des Buches 2 *Burgerlijk Wetboek* [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] und auf einen Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Rechtsform gemäß Artikel 2:18 *Burgerlijk Wetboek* [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] sind die Bestimmungen des vorstehenden Artikels unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften so weit wie möglich sinngemäß anzuwenden.

Artikel 22 – Auflösung

1. Die Genossenschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Beschluss zur Satzungsänderung entsprechend.
Im Auflösungsbeschluss wird die Verwendung eines etwaigen positiven Liquidationssaldo festgelegt.
Wenn die Genossenschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung kein Vermögen mehr hat, hört sie auf zu existieren. In einem solchen Fall meldet der Vorstand dieses dem Handelsregister.
Die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Genossenschaft verbleiben für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum nach dem Erlöschen der Genossenschaft in der Obhut der vom Vorstand im Auflösungsbeschluss benannten Person. Innerhalb von acht Tagen nach Beginn seiner Verwahrungspflicht muss der benannte Verwahrer seinen Namen und seine Anschrift dem Handelsregister mitteilen.
2. Die Genossenschaft wird außerdem aufgelöst durch:
 - Zahlungsunfähigkeit nach dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wurde oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - ein entsprechendes Gerichtsurteil in den gesetzlich festgelegten Fällen.

Artikel 23 – Liquidation

1. Der Vorstand ist mit der Liquidation des Vermögens der Genossenschaft beauftragt, sofern nicht durch den Auflösungsbeschluss ein anderer Abwickler bzw. andere Abwickler bestellt wurden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss befindet sich die Genossenschaft in Liquidation. Die Genossenschaft besteht auch nach ihrer Auflösung weiter, wenn und soweit dies für die Liquidation ihres Vermögens erforderlich ist.
Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der Satzung so weit wie möglich und notwendig in Kraft.
In Dokumenten und Bekanntmachungen der Genossenschaft muss der Name der Genossenschaft mit dem Zusatz "in Liquidation" versehen werden.
3. Ein nach der Liquidation positiver Saldo wird durch den Auflösungsbeschluss zugewiesen. Ist dies nicht der Fall, wird der positive Saldo gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an die Mitglieder verteilt.
Die Liquidation endet zu dem Zeitpunkt, an dem den Abwicklern keine Vermögenswerte mehr bekannt sind.

Bei der Liquidation hört die Genossenschaft zum Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation auf zu existieren. Die Abwickler melden dies dem Handelsregister.

Artikel 24 – Ordnung

1. Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Verordnungen erlassen.
2. Eine Ordnung kann weitere Bestimmungen enthalten, unter anderem über die Mitgliedschaft, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge, die Tätigkeit des Vorstands, der Arbeitsgruppen oder Ausschüsse und die Versammlungen.
Eine Ordnung darf nicht im Widerspruch zum Gesetz oder zur Satzung stehen und darf keine Bestimmungen enthalten, die in der Satzung geregelt werden sollten.

Artikel 25 - Ballotageausschuss und Schlichtungsausschuss

1. Die Genossenschaft hat einen Ballotageausschuss und einen Schlichtungsausschuss. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Generalversammlung ernannt.
2. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch Ordnungen geregelt.
3. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können kein Mitglied des Vorstands sein.

SCHLUSSERKLÄRUNGEN

Die erschienenen Personen erklärten zum Schluss:

GEWÄHLTE ZUSTELLUNGSANSCHRIFT

Die Parteien wählen für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Urkunde den Sitz der Verwahrerin dieser Urkunde.

ANLAGEN

An diese Urkunde wurde das folgende Stück geheftet:

- Beschluss über eine Satzungsänderung.

----- **DIESE URKUNDE WURDE ERRICHTET**
in Zierikzee, Gemeinde Schouwen-Duiveland, Niederlande, am eingangs dieser Urkunde angegebenen Datum.

Die erschienenen Personen sind mir, der Notarin, bekannt.

Der wesentliche Inhalt dieser Urkunde wurde den erschienenen Personen mitgeteilt und erläutert.

Die erschienenen Personen erklärten, auf vollständige Verlesung der Urkunde keinen Wert zu legen, rechtzeitig vor der Errichtung einen Entwurf dieser Urkunde empfangen zu haben, den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

Diese Urkunde wurde beschränkt verlesen und direkt danach, erst von der erschienenen Person und anschließend von mir, der Notarin, unterzeichnet.